

Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung  
der Studenten, Hoch- und Fachschüler.

Vom 5. April 1950

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBl. S. 71) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt:

**Zu § 1 der Verordnung**

§ 1

An den Universitäten und Hochschulen unterliegen nur immatrikulierte Studenten, nicht aber z. B. Gasthörer, der Sozialpflichtversicherung.

**Zu § 2 der Verordnung**

§ 2

(1) Als anderweitig pflichtversichert gelten Studenten, Hoch- und Fachschüler, die während des Studiums oder der Semesterferien eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben. Jeder Student, Hoch- und Fachschüler hat zu Beginn des Semesters eine schriftliche Erklärung unter Vorlage der Versicherungskarte darüber abzugeben, ob er während des vergangenen Semesters eine andere sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hat. Ist dies der Fall, so sind von ihm Zeit und Art der Tätigkeit sowie der Name des Betriebes anzugeben.

(2) Empfänger von Studien- und Ausbildungsbeihilfen von Betrieben sind nach § 1 der Verordnung versicherungspflichtig.

**Zu § 5 der Verordnung**

§ 3

(1) Als Vollstipendiaten gelten Studenten, Hoch- und Fachschüler, die ein Stipendium nach Gruppe I der Stipendienrichtlinien (Anlagen 1 und 2 zur Verordnung vom 19. Januar 1950 über die Regelung des Stipendienwesens an den Hoch- und Fachschulen - GBl. S. 17/18/19) erhalten.

(2) Als Vollstipendiaten gelten für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe I auch Studenten, Hoch- und Fachschüler, die auf Grund des § 2 der Anlage 1 der Stipendienrichtlinien für die Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik von Gruppe II in die Gruppe I aufgenommen werden.

**Zu § 6 der Verordnung**

§ 4

(1) Für Vollstipendiaten nach § 5 sind auch von der Verwaltung der Unterrichtsanstalt keine Beiträge an die Sozialversicherungskasse zu zahlen.

(2) Für die übrigen Stipendienempfänger und Gebührenerlaßempfänger sind Beiträge aus Haushaltsmitteln zu leisten; sie sind monatlich an die Sozialversicherungskasse abzuführen.

**Zu § 8 Abs. 1 der Verordnung**

§ 5

Bei der Berechnung von Unfallrenten ist § 43 der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung (VSV) sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Die Verordnung vom 2. Februar 1950 übet die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler und die vorstehende Durchführungsbestimmung finden auch Anwendung auf Anwärter des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und auf Empfänger von Sonderstipendien gemäß § 5 der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz (GBl. S. 185); diese Personenkreise gelten als Vollstipendiaten.

Berlin, den 5. April 1950

**Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen**

Steidle  
Minister

Verordnung zum Nachwuchsplan 1950.

Vom 20. April 1950

Auf Grund des § 20 Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) und in Übereinstimmung mit § 8 dieses Gesetzes wird für den Nachwuchsplan 1950 folgendes bestimmt:

§ 1

Im Jahre 1950 ist der Nachwuchsplan erstmalig in Verbindung mit dem Volkswirtschaftsplan ausgearbeitet worden. Der Nachwuchsplan sieht die Vermittlung von 221 000 Jugendlichen in Lehrstellen vor. Zur Verwirklichung dieses Zieles sind 95 000 neue Lehrstellen in volkseigenen Betrieben, sowjetstaatlichen Aktiengesellschaften, kommunalen Lehrwerkstätten, in der privaten Industrie und im Handwerk sowie in Konsumgenossenschaften zu schaffen und 126 000 freiwerdende Lehrplätze wieder zu belegen.

§ 2

Für die Durchführung des Nachwuchsplanes 1950 sind verantwortlich:

- a) das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik für den Gesamtplan,
- b) die fachlich zuständigen Ministerien der Republik im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche,
- c) die Landesregierungen nach den Weisungen des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche.

§ 3

Bei der Berufsausbildung der Jugendlichen im Jahre 1950 ist

- a) die Ausbildung in ihrer Qualifikation und in ihrem Umfang so zu gestalten, daß für die Weiterentwicklung der Volkswirtschaft genügend und gutqualifizierte Facharbeiter bereitgestellt werden;
- b) der hohe Anteil der weiblichen Jugendlichen zu berücksichtigen. Bei der Lehrstellenvermittlung